

Leitfaden für die Leitung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft

von
Klaus Martens

überarbeitet

Leitfaden für die Leitung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft – Martens

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Otto Schmidt Verlag 2003

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 504 31023 3

erhalten Zertifikate, die eine Aktie oder einen Bruchteil einer Aktie repräsentieren. Die Aktien selbst stehen im Eigentum einer ins ADR-Programm eingeschalteten Bank (Depositary Bank). Damit sind die ADR-Inhaber keine rechtlichen, wohl aber **wirtschaftliche Aktionäre** der Gesellschaft. Ein Teilnahmerecht kann ihnen nur dadurch eingeräumt werden, daß **die Bank die ADR-Inhaber zur Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigt**. Das Ziel, den wirtschaftlich Berechtigten die Teilnahme an der Hauptversammlung zu ermöglichen, berechtigt in diesem Fall, von dem Grundsatz abzuweichen, daß ein Aktionär nur einen Vertreter für seinen Aktienbesitz bevollmächtigen kann. In gleicher Weise kann dem ADR-Inhaber nach § 134 Abs. 3 AktG auch eine Stimmrechtsvollmacht erteilt werden. Er kann als Vertreter auch das Rede- und Fragerecht ausüben.

3. Leitsatz

Weitere Teilnehmer, insbesondere auch Pressevertreter, können zugelassen werden.

Weitere
Teilnehmer

Erläuterungen

Auf den großen Hauptversammlungen ist es generell üblich und nicht zu beanstanden, daß der **Presse** ein Teilnahmerecht gewährt wird (*Obermüller/Werner/Winden*, S. 102 Rn. C 32). Die Presse hat allerdings kein erzwingbares Teilnahmerecht (*Zöllner*, KölnKommAktG, § 119 Rn. 77 sowie *Bärwaldt* in *Semler/Volhard*, Arbeitshandbuch HV, Tz. I C 51 m.w.N. in Fn. 121; a. A. lediglich *Henn*, Rn. 808). Ein solches ergibt sich auch nicht aus der Pressefreiheit des Art. 5 GG.

Presse-
vertreter

Wegen der damit verbundenen Störungen ist es weitgehend üblich, das **Fernsehen** nur vor und nach der Hauptversammlung, also nicht während der eigentlichen Versammlung, zuzulassen. Auch wenn die Satzung die Übertragung der Hauptversammlung ohne Beschränkung zuläßt (§ 118 Abs. 3 AktG), ergibt sich daraus keine Pflicht der Gesellschaft, Aufnahmeteams von Fernsehsendern die Anwesenheit während der

Fernsehen

Hauptversammlung zu gestatten, wohl aber das Recht, über diese Zulassung auch gegen den Widerspruch einzelner Aktionäre zu befinden.

Gäste Bei der Zulassung weiterer **Gäste** (z. B. Vorstandsmitglieder von Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften, neu zu wählende Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder der Betriebsvertretungen, Geschäftspartner, Beiratsmitglieder, Studenten und Auszubildende) ist der **Vorrang der Aktionärsbelange** zu berücksichtigen. Die Zahl der Gäste muß erforderlichenfalls reduziert werden, um den Aktionären eine Teilnahme zu ermöglichen. Ein **Rederecht** haben die Gäste nicht.

Öffentlichkeit Läßt die Satzung die uneingeschränkte Ton- und Bildübertragung der Hauptversammlung zu, so besteht nunmehr kein Grund, der Öffentlichkeit den Zugang zur Hauptversammlung zu verwehren. **Interessierten Personen kann** daher in diesem Fall im Rahmen des zur Verfügung stehenden Raumes **die Anwesenheit gestattet werden**. Der Versammlungsleiter muß aber darauf achten, daß der Ablauf der Hauptversammlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Streitigkeiten

4. Leitsatz

Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme- und der Stimmberechtigung entscheidet ausschließlich der Versammlungsleiter.

Erläuterungen

Gäste Der Ablauf einer großen Hauptversammlung wird durch die Teilnahme von **Gästen** nicht berührt. Ein **Widerspruchsrecht** des einzelnen Aktionärs, über das sodann die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat, ist daher rechtlich allenfalls dann anzuerkennen, wenn die Hauptversammlung nur in einem geschlossenen privaten Kreis stattfindet (so z. B. bei Familien-Aktiengesellschaften). Gegen die Anerkennung eines generellen Widerspruchsrechts, wie es wohl überwiegend (Zöllner, KölnKommAktG, § 119 Rn. 76; Obermüller/Werner/Winden, S. 102 Rn. C 33;

Semler in Handbuch AG, § 36 Rn. 23; *Stützle/Walgenbach*, ZHR 155 [1991], 526; ablehnend *Mülbert*, GroßkommAktG, § 118 Rn. 75) vertreten wird, spricht schon die **praktische Unmöglichkeit**, innerhalb einer großen Hauptversammlung zu Beginn der Tagesordnung Abstimmungen durchführen zu lassen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Gäste eingeladen werden, bevor die Hauptversammlung hierzu Beschlüsse fassen kann. Ein solches Widerspruchsrecht ist in jedem Fall dann nicht gegeben, wenn die Satzung der Gesellschaft die uneingeschränkte Ton- und Bildübertragung zuläßt (§ 118 Abs. 3 AktG). Wenn eine Übertragung auch an Nichtaktionäre erfolgen kann, besteht kein Grund, den Aktionären ein Widerspruchsrecht gegen die Anwesenheit von Gästen zu gewähren, solange nicht der Ablauf der Hauptversammlung beeinträchtigt wird. Die gegen den Widerspruch einzelner Aktionäre resistente Entscheidung über die Zulassung von Gästen ist jedenfalls bei großen Hauptversammlungen durch die Befugnisse des Versammlungsleiters abgedeckt. Diese **allgemeine Leitungskompetenz** ergibt sich nach der Rechtsprechung aus der Natur der Sache und ist nicht von der Zustimmung der Hauptversammlung abhängig (BGHZ 44, 245 = AG 1966, 28).

Auch über die Teilnahmeberechtigung einzelner Aktionäre kann Streit entstehen. Diese Problematik der Zutrittsberechtigung stellt sich beispielsweise im Zusammenhang mit dem **Ruhen von Aktionärsrechten** infolge einer **Verletzung von Meldepflichten** nach §§ 21, 22 WpHG. Aktionäre von Gesellschaften, deren Aktien an einem **geregelten Markt** im europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, sind verpflichtet, das Über- oder Unterschreiten bestimmter Anteilsgrenzen (5, 10, 25, 50 und 75% der Stimmrechte) der Gesellschaft mitzuteilen. Erfasst sind nicht nur die Aktien des betroffenen Gesellschafters, sondern auch die Aktien, die ihm gemäß § 22 WpHG zugerechnet werden (vgl. dazu *Uwe H. Schneider* in Assmann/Uwe H. Schneider, WpHG, 2. Aufl. 1999, § 22 Rn. 19 ff.). § 28 WpHG bestimmt, daß die aus diesen Aktien folgenden Rechte

Teilnahme-
berechtigung
von Aktionä-
ren

nicht ausgeübt werden können. Hierzu zählen auch die Teilhaberechte, also beispielsweise das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, das Rederecht und Fragerecht sowie das Stimmrecht (*Uwe H. Schneider* in *Assmann/Uwe H. Schneider, WpHG, 2. Aufl. 1999, § 28 Rn. 23*). Vergleichbare Mitteilungspflichten für Beteiligungen an **nicht börsennotierten Gesellschaften** enthalten die §§ 20, 21 AktG, deren Verletzung gem. §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG ebenfalls zum zeitweiligen Entzug der Aktionärsrechte führt. Diese aktienrechtlichen Mitteilungspflichten gelten allerdings nur für Anteilsbesitz von Unternehmen im Sinne des Konzernrechts.

Zuständigkeit Umstritten ist allerdings, ob die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung **einzelner Aktionäre** in die Zuständigkeit des Versammlungsleiters oder der Hauptversammlung fällt. Die **Zuständigkeit der Hauptversammlung** ist vormalig vom Reichsgericht (RGZ 106, 258, 260; 112, 109, 112) bejaht worden und wird auch in der Literatur teilweise vertreten. Überwiegend wird jedoch die **ausschließliche Zuständigkeit des Versammlungsleiters** anerkannt (*Werner, GroßkommAktG, § 123 Rn. 66; Eckardt, G/H/E/K-AktG, § 123 Rn. 36; Zöllner, KölnKommAktG, § 118 Rn. 30, § 123 Rn. 48 f.; Obermüller/Werner/Winden, S. 108 Rn. C 51; Semler in Handbuch AG, § 36 Rn. 31, 33; Stützle/Walgenbach, ZHR 155 [1991], 525*). Dieser überwiegenden Ansicht ist zuzustimmen, da über keine Ermessensentscheidung zu befinden ist, sondern eine **Rechtsfrage** zu beurteilen ist. Sind nämlich die Voraussetzungen der Teilnahmeberechtigung erfüllt, so muß der Aktionär zugelassen werden; sind sie nicht erfüllt, dann kann der betreffenden Person lediglich als Gast der Zutritt gewährt werden. Für die Beurteilung solcher Rechtsprobleme eignet sich jedoch die Hauptversammlung nicht, so daß auch einem etwaigen Mehrheitsbeschluß weder eine besondere Legitimation noch eine besondere Richtigkeitsgewähr zukommt. Ist somit ausschließlich der Versammlungsleiter zur Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung einzelner Aktionäre zuständig, so ist doch

zu bedenken, daß auch er darüber **nicht abschließend** entscheiden kann. Da es sich um eine Rechtsfrage handelt, ist darüber äußerstenfalls im **Anfechtungsprozeß** zu befinden.

Eine vergleichbare, in praktischer Hinsicht jedoch weit-
aus größere Problematik betrifft die Entscheidung über
die **Stimmberechtigung** des einzelnen Aktionärs. Viel-
fach ist diese Frage unmittelbar mit der generellen Teil-
nahmeberechtigung verknüpft. Sie kann aber auch iso-
liert auftreten – so wenn über die Voraussetzungen
eines gesetzlichen Stimmrechtsausschlusses (§ 136
AktG) zu entscheiden ist. Die Frage war vormalig im
Zusammenhang der **Höchststimmrechte** von großer
praktischer Bedeutung. Damals ging es vor allem um
die **Zurechnung von Aktien Dritter**, die nach der Sat-
zung ebenfalls in die Beschränkung des Stimmrechts
einzubeziehen waren (§ 134 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG
a. F.; dazu im einzelnen *Martens*, AG 1993, 495). Nach
der **Neuregelung** des § 134 Abs. 1 Satz 2 AktG können
Höchststimmrechte nur noch für **nichtbörsennotierte**
Gesellschaften eingeführt werden, so daß diese Zurech-
nungsproblematik rechtstatsächlich an Gewicht verlo-
ren hat. Heute ist die Zurechnungsproblematik vor
allem bei **börsennotierten** Gesellschaften bei der An-
wendung der §§ 21, 22 WpHG von Bedeutung.

Stimmbe-
rechtigung

In diesem Zusammenhang sind die obigen Überlegun-
gen zur **Zuständigkeit des Versammlungsleiters** im
Rahmen der Teilnahmeberechtigung entsprechend zu
berücksichtigen. Auch die Stimmberechtigung ist nicht
durch Ermessensentscheidung regelbar, sondern aus-
schließlich nach den **gesetzlichen oder satzungsrechtli-
chen Voraussetzungen** zu beurteilen. Oftmals läßt sich
nicht mit hinreichender Gewißheit erkennen, ob diese
Voraussetzungen erfüllt sind. Sodann stellt sich die
Frage, nach welchen Maßstäben der Versammlungs-
leiter diese offene Rechtsfrage zu beurteilen hat, insbe-
sondere welche Interessen dabei zu berücksichtigen
sind. Den Entscheidungsmaßstab bildet die im Zeit-
punkt der Hauptversammlung **überwiegende Prognose
über den Ausgang eines etwaigen Anfechtungsverfah-**

Zuständigkeit

rens. Anlässlich dieser Prognose ist der Versammlungsleiter nicht verpflichtet, ausschließlich die schon präsenten Beweismittel zu berücksichtigen (a. A. *Grunsky*, ZIP 1991, 778). Selbstverständlich ist er berechtigt, auch die Möglichkeiten der Beschaffung zukünftiger Beweismittel in seine Überlegungen einzubeziehen. Er handelt dabei allein im **Interesse der Gesellschaft**, deren objektives Interesse darauf gerichtet ist, in einem etwaigen Anfechtungsverfahren zu obsiegen.

Pflichtverletzung durch Versammlungsleiter

Somit ist auch nur die **Gesellschaft ersatzberechtigt**, sofern der Versammlungsleiter seine Pflicht zu einer sachverständigen, vertretbaren Prognoseentscheidung verletzt. Die Interessen desjenigen **Aktionärs**, der aufgrund dieser Prognoseentscheidung sein Stimmrecht nicht ausüben kann, sind auch deshalb nicht zu berücksichtigen, weil diesem Interesse **gleichwertige Interessen der anderen Aktionäre** an dem Stimmrechtsausschluss entgegenstehen und deshalb ebenso berücksichtigt werden müssten. Ein Ersatzanspruch des in seinem Stimmrecht beeinträchtigten Aktionärs kommt also allenfalls dann in Betracht, wenn sich der Versammlungsleiter **vorsätzlich** über den **objektiven Nachweis** der Stimmberechtigung hinwegsetzt.

Versammlungsraum

5. Leitsatz

Die Verpflichtung, für ausreichend große Versammlungsräume zu sorgen, findet ihre Grenze an den verfügbaren Kapazitäten. Das Teilnahmerecht kann auch dadurch gewährleistet werden, daß die Ausführungen der Hauptversammlung zumindest akustisch in Nebenräume übertragen werden.

Raumbedarf

Erläuterungen

Mit einem Ansteigen der Zahl der Aktionäre und der weiten Verbreitung von Aktien im Besitz von Mitarbeitern ist eine ständig **steigende Zahl von Hauptversammlungsteilnehmern** zu beobachten, während die in der Hauptversammlung nachgewiesene Kapitalpräsenz rückläufig ist. Die für große Hauptversammlungen in Betracht kommenden Räume müssen meist mehrere

Jahre vorher reserviert werden. Weder aus der Erfahrung früherer Jahre noch aus dem Stand der Anmeldungen ist der tatsächlich benötigte **Raumbedarf** zuverlässig vorherzusagen. Daraus kann sich die Notwendigkeit ergeben, bei unerwartet hohen Teilnehmerzahlen die Gäste und einen Teil der Aktionäre in **Nebenräumen** zu platzieren. Den rechtlichen Anforderungen ist genügt, wenn von dort aus die Verhandlungen der Hauptversammlung zumindest akustisch verfolgt werden können. Werden zur Erläuterung der Tagesordnung **Filme oder Graphiken** gezeigt, müssen diese auch in den Nebenräumen sichtbar gemacht werden.

Bei einer Verteilung der Aktionäre auf **mehrere Versammlungsräume** ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß **Wortmeldungen** und **Stimmabgaben** der Aktionäre auch in diesen Räumen berücksichtigt werden. Somit müssen in allen Versammlungsräumen die dafür erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Anderes gilt hingegen für alle Nebenräume, Toiletten und Aufenthaltsräume für Erfrischungen sowie Treppenhaus und Flure.

Mehrere Versammlungsräume

Wird bei der Abstimmung die **Subtraktionsmethode** gewählt, kann der Versammlungsleiter anordnen, daß die Stimmkarten nur in dem **Hauptraum** abgegeben werden können. Dieses Verfahren ist dann zu Beginn der Hauptversammlung und zu Beginn der jeweiligen Abstimmung bekanntzugeben. Nach der **Bekanntgabe** muß den Aktionären ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich zum Hauptraum der Abstimmung zu begeben. Aus diesen Gründen ist Voraussetzung für das Subtraktionsverfahren, daß in allen Nebenräumen die **Möglichkeit des akustischen Wahrnehmens** des Ablaufs der Hauptversammlung besteht.

Subtraktionsmethode

In **Notsituationen** (z. B. nach einer Saalräumung wegen Bombendrohung) kann die Hauptversammlung auch in einen Raum **verlegt** werden, der nur einen kleinen Teil der Aktionäre faßt. Die übrigen Aktionäre müssen sich notfalls auch mit einer **Übertragung im Freien** begnügen, wenn anders die Abwicklung der Hauptversamm-

Verlegung in kleineren Raum

lung innerhalb der gesetzlich vorgesehen Fristen nicht gewährleistet werden kann.

Sicherheits-
kontrolle

6. Leitsatz

Sicherheitskontrollen sind zulässig und unter Umständen erforderlich.

Erläuterungen

Zugangs-
blockade

Den **freien Zugang** der Hauptversammlungsräume zu sichern ist Sache der **Polizei**. Eine **Zugangsblockade** ist als „Versammlung oder Aufzug im Freien“ nach § 15 VersammlungsG anzusehen, die von der zuständigen Behörde verboten werden kann. Nach § 15 Abs. 2 VersammlungsG kann die Versammlung aufgelöst werden, wenn sie zu einer **Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** führt. Dies ist dann anzunehmen, wenn durch die Demonstration Rechte Dritter verletzt werden wie bei einer Blockade des Versammlungsraums oder **Gewalthandlungen und Beschimpfung von Teilnehmern**.

Verhalten des
Versamm-
lungsleiters

Allgemeine Verkehrsstörungen oder gezielte Demonstrationen, durch die die Aktionäre an der HV-Teilnahme gehindert werden, fallen nicht in die **Verantwortlichkeit des Versammlungsleiters**. Der Hauptversammlungsleiter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Umständen durch eine **Verzögerung des Sitzungsbeginns** oder eine **Verlegung des Versammlungsorts** zu berücksichtigen (weitergehend *Max, AG 1991, 80*: grundsätzliche Pflicht zum Aufschub oder Unterbrechung der Hauptversammlung).

Einsatz
technischer
Geräte

Innerhalb der Hauptversammlungsräume hat der Hauptversammlungsleiter das Recht, aber auch die **Pflicht**, für die **Sicherheit der Teilnehmer** zu sorgen (*Max, AG 1991, 81*). Vielfach wird aus diesem Grunde von **Sicherheitstechniken** Gebrauch gemacht, wie sie auch für Flughäfen üblich sind. Die rasche Kontrolle einer großen Zahl von Teilnehmern ist nur durch Einsatz entsprechender technischer Geräte sicherzustellen. Angesichts der Gefährdung der in der Hauptver-